

Auf morgen bauen.



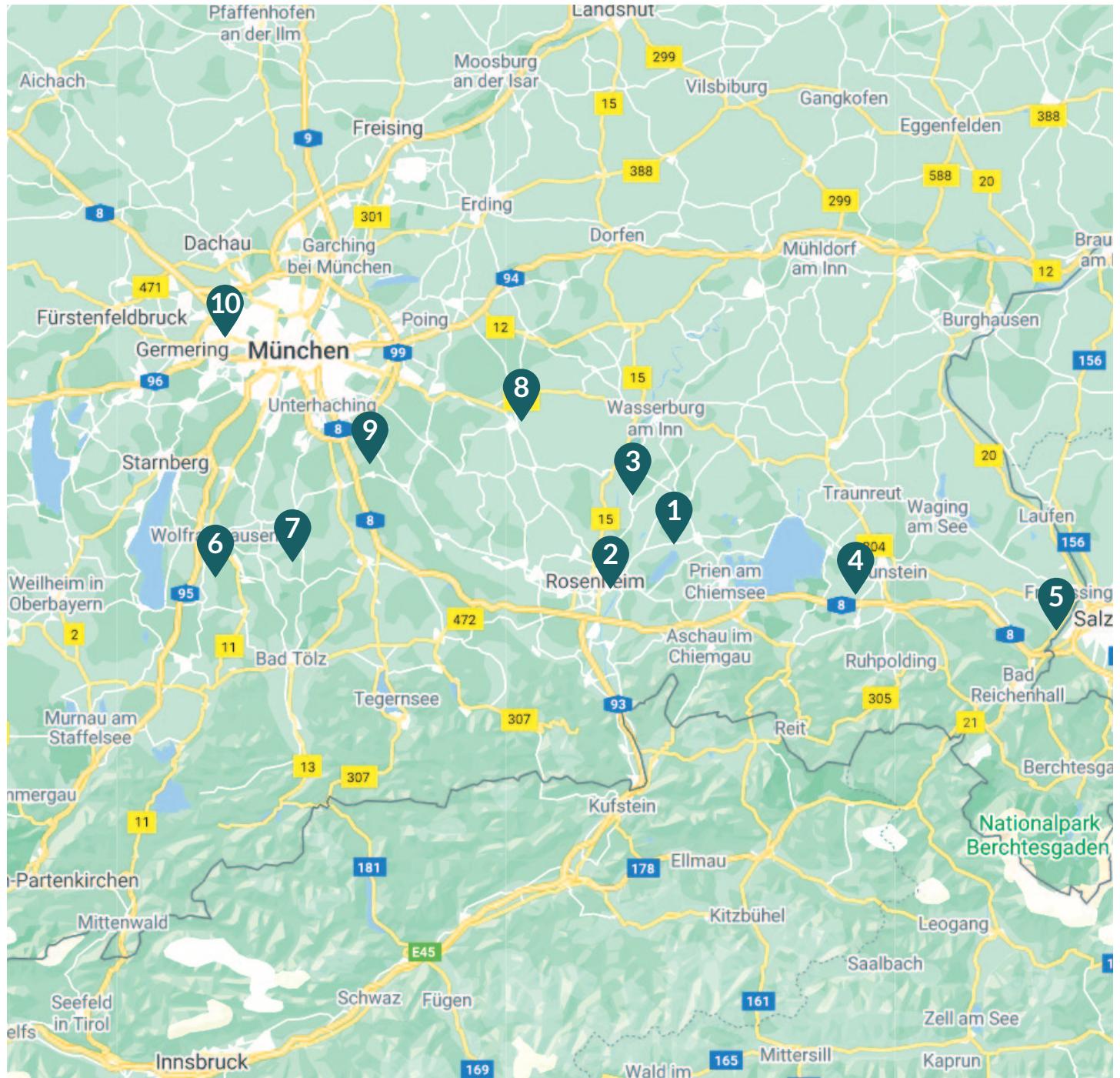
PREIS LISTE 2026

Gültig ab Januar 2026

Rohrdorfer Transportbeton Rosenheim-Söchtenau GmbH
Telefon: +49 (0)8055 - 9055-0 | www.rohrdorfer.eu



STANDORTE



RTB ROSENHEIM-SÖCHTENAU

- 1 Werk Söchtnau
- 2 Werk Rosenheim
- 3 Grube Holzhausen

RTB CHIEMGAU

- 4 Werk Erlstätt
- 5 Werk Ainring

RTB OBERLAND

- 6 Werk Gelting
- 7 Werk Egling

RTB OBERNDORF

- 8 Werk Oberndorf

RTB MÜNCHEN

- 9 Werk Kirchstockach
- 10 Werk Aubing

KONTAKTE / ÖFFNUNGSZEITEN

Zentral-Dispositon

+49 (0) 80 55 - 90 55-0

Bestellannahme: Mo - Fr 08.00 - 16.00 Uhr

Je nach Witterung können die Öffnungszeiten abweichen.

WERK SÖCHTENAU

Anschrift

Dingbuch 20, 83139 Söchtenau

 rtbrosenheim@rohrdorfer.eu

VERWALTUNG

Veronika Hrdina

 +49 (0) 80 55 - 90 55 - 80

 veronika.hrdina@rohrdorfer.eu

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Rudolf Stieb

 +49 (0) 80 55 - 90 55 - 80

 rtbrosenheim@rohrdorfer.eu

PROKURIST/ STANDORTLEITUNG

Tobias Wannagat

 +49 (0) 80 55 - 90 55 - 81

 +49 (0) 151 - 16 98 79 03

 tobias.wannagat@rohrdorfer.eu

VERTRIEB TRANSPORTBETON

Dennis Wanninger

 +49 (0) 80 55 - 90 55 - 82

 +49 (0) 170 - 705 74 30

 dennis.wanninger@rohrdorfer.eu

BETRIEBSLEITUNG

Stefan Strein

 +49 (0) 175 - 227 89 17

 stefan.stein@rohrdorfer.eu

LABOR

Harald Fietz (Betoserv GmbH)

 +49 (0) 160 - 802 97 45

 harald.fietz@rohrdorfer.eu

BÜROZEITEN Mo.-Do. 08:00-12:00 Uhr
13:00-16:30 Uhr
Fr. 08:00-12:00 Uhr

ROHRDORFER TRANSPORTBETON ROSENHEIM-SÖCHTENAU GMBH

Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Alexander Mangstl, Rudolf Stieb

Sitz der Gesellschaft: Sinning 1, 83101 Rohrdorf

Registergericht Traunstein: HRB 592

Ust.ID.Nr.: DE 131200578

BESTELLHINWEISE

1. Angaben zum Besteller

- > Angaben zum Händler
- > Rechnungsempfänger bzw. Kundennummer (Firma)
- > Name und Telefonnummer des Bestellers (Bauleiter oder Polier)
- > Baustellenanschrift oder -nummer, genaue Abnahmestelle

2. Angaben zur Lieferung

- > Angaben zu Ihrem Beton (z. B. Sortennummer)
- > Betonmenge
- > Betonierbeginn: Datum und Uhrzeit
- > Bauteil: Sauberkeitsschicht, Decken, Wände, usw.
- > Einbauart: Pumpe, Krankübel, Rutsche
- > nach BGV D29 §38 Abs. 1 ist das Ausziehen von Beton verboten
- > Betoniergeschwindigkeit (zur Vermeidung von unnötigen Wartezeiten)

3. Angaben zur Baustelle

- > Gewichts- oder Durchfahrtsbeschränkungen, Steigungen
- > Zufahrts- und Rangiermöglichkeiten
- > sonstige schwierige Baustellenverhältnisse
- > Reinigungsmöglichkeiten der Fahrmischtrommel und Betonfördergeräte auf der Baustelle

4. Angaben zum Beton

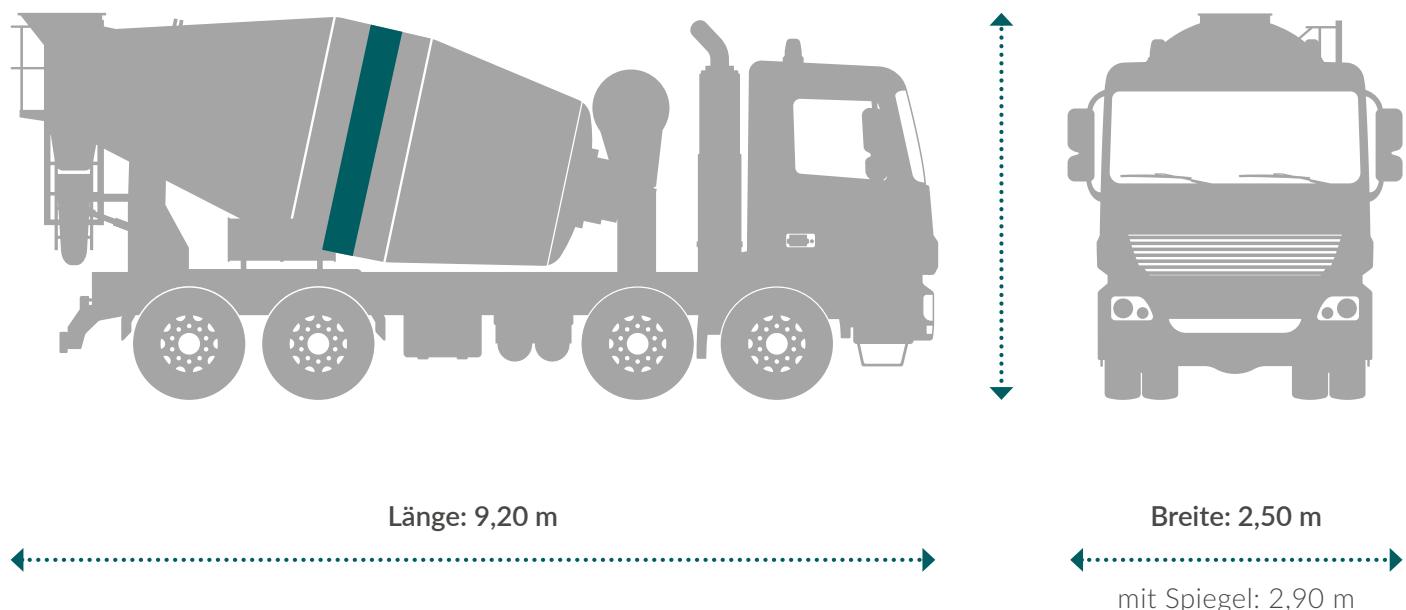
- > geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an
- > geben Sie die Expositionsklasse an
- > legen Sie die Konsistenz fest
- > legen Sie die Körnung fest
- > siehe Details auf Seite 17

5. Beton Bau Qualitätsklassen

- > Zu Betonfachgesprächen, v.a. bezüglich Beton der Betonklassen BK-E und BK-S nach DIN 1045, erklären wir uns gerne bereit. Die angegebenen Betonklassen können in Sonderfällen abweichen und sind der DIN 1045-1000, Tabelle 2, zu entnehmen.

Gesamtgewicht: bis 32 t

Höhe: 4,00 m



BETON NACH NORM INKL. DIN 1045:2023-08

Expositionsklassen

Klasse	Umgebung	Mindestdruckfestigkeitsklasse
XO	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	
XO	Beton ohne Bewehrung	C 8/10
XC	Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung	
XC1	trocken oder ständig nass	C 16/20
XC2	nass, selten trocken	C 16/20
XC3	mäßige Feuchte	C 20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	C 25/30
XD	Bewehrungskorrosion durch Chloride (außer Meerwasser)	
XD1	mäßige Feuchte	C 30/37
XD2	nass, selten trocken	C 35/45
XD3	wechselnd nass und trocken	C 35/45
XS	Bewehrungskorrosion durch Chloride aus Meerwasser	
XS1	salzhaltige Luft	C 30/37
XS2	unter Wasser	C 35/45
XS3	Tide-, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	C 35/45
XF	Betonkorrosion durch Frostangriff mit und ohne Taumittel	
XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	C 25/30
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	C 25/30 + LP C 35/45
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	C 25/30 + LP C 35/45
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	C 30/37 + LP
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff	
XA1	chemisch schwach angreifend	C 25/30
XA2	chemisch mäßig angreifend	C 35/45
XA3	chemisch stark angreifend	C 35/45 ¹⁾
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung	
XM1	mäßiger Verschleiß	C 30/37
XM2	starker Verschleiß	C 30/37 + OB C 35/45
XM3	sehr starker Verschleiß	C 35/45 ²⁾

1) Schutzmaßnahmen erforderlich

2) Hartstoffe nach DIN 1100

Konsistenzklassen

Konsistenz		Ausbreitmaß	
sehr steif			C0
steif	F1	≤ 340	C1
plastisch	F2	350 bis 410	C2
weich	F3	420 bis 480	C3
sehr weich	F4	490 bis 550	C4
sehr fließfähig	F5	560 bis 620	
fließfähig	F6	≥ 630	

Druckfestigkeitsklassen

Druckfestigkeitsklassen	$f_{ck, cyl}$ (Zylinder) [N/mm ²]	$f_{ck, cube}$ (Würfel) [N/mm ²]
C 8/10	8	10
C 12/15	12	15
C 16/20	16	20
C 20/25	20	25
C 25/30	25	30
C 30/37	30	37
C 35/45	35	45
C 40/50	40	50
C 45/55	45	55
C 50/60	50	60

HOCH- UND TIEFBAU / TRANSPORTBETON

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	Betonklasse	Sortennummer	Preis/m ³ mittlere Festigkeits-entwicklung. Normale Witterung	Sortennummer	Preis/m ³ schnelle Festigkeits-entwicklung. Kühle Witterung
Pflasterbetone, Randsteinbetone, Drainbetone										
Pflasterbetone	X0	C 12/15	C1	16	1	N	1 2012 100	180,20 €		
		C 16/20	C1	16	1	N	1 3012 100	184,25 €		
		C 20/25	C1	16	1	N	1 4012 100	184,30 €		
		C 25/30	C1	16	1	N	1 5012 100	187,30 €		
Einkornbetone, Drainbetone, nicht genormt, nicht güteüberwacht	X0	C0	C1	16	1	N	0 6002 120	175,70 €		
		C0	C1	8	1	N	0 6001 120	185,70 €		
Unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung, Fundamente, Sauberkeitsschicht										
Sauberkeitsschicht	X0	C 8/10	C1	32	1	N	1 1013 100	173,05 €		
		C 8/10	C1	16	1	N	1 1012 100	176,15 €		
		C 8/10	F4	32	1	N	1 1043 100	182,25 €		
		C 8/10	F4	16	1	N	1 1042 100	184,00 €		
Unbewehrte Fundamente	X0	C 12/15	F3	32	1	N	1 2033 100	179,00 €		
		C 12/15	F3	16	1	N	1 2032 100	181,00 €		
Innenbauteile, trocken oder ständig feucht: Wohnräume, Gründungsbauteile										
Bewehrte Fundamente	XC1 XC2	C 16/20	F3	32	1	N	1 3133 100	180,70 €	1 3133 200	185,70 €
		C 16/20	F3	16	1	N	1 3132 100	184,60 €	1 3132 200	189,60 €
Decken, Innenwände, Bodenplatten	XC3	C 20/25	F3	32	1	N	1 4233 100	184,95 €	1 4233 200	189,95 €
		C 20/25	F3	16	1	N	1 4232 100	189,05 €	1 4232 200	194,05 €
		C 20/25	F3	8	1	N	1 4231 100	200,00 €	1 4231 200	205,00 €
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, ohne Tausalzangriff										
Vertikale oder geneigte Außenbauteile, Ringanker	XC4 XF1	C 25/30	F3	32	1	N	1 5333 100	186,85 €	1 5333 200	191,85 €
		C 25/30	F3	16	1	N	1 5332 100	191,15 €	1 5332 200	196,15 €
		C 25/30	F3	8	1	N	1 5331 100	202,05 €	1 5331 200	207,05 €
	XC4 XF1	C 25/30	F4	32	1	N	1 5343 100	190,85 €	1 5343 200	195,85 €
		C 25/30	F4	16	1	N	1 5342 100	195,15 €	1 5342 200	200,15 €
		C 25/30	F4	8	1	N	1 5341 100	206,05 €	1 5341 200	211,05 €
Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand und Frostangriff (ohne Taumittel), WEIßE WANNE										
Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton "weiße Wanne"	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F3	32	1/2*	N	1 5333 161	187,75 €	1 5333 261	192,75 €
		C 25/30	F3	16	1/2*	N	1 5332 161	192,20 €	1 5332 261	197,20 €
		C 25/30	F3	8	1/2*	N	1 5331 161	203,05 €	1 5331 261	208,05 €
	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F4	32	1/2*	N	1 5343 161	191,75 €	1 5343 261	196,75 €
		C 25/30	F4	16	1/2*	N	1 5342 161	196,20 €	1 5342 261	201,20 €
		C 25/30	F4	8	1/2*	N	1 5341 161	207,05 €	1 5341 261	212,05 €
Vertikale TG-Bauteile im Sprühnebel- und Spritzwasserbereich										
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, schwacher chemischer Angriff, hoher Wassereindringungswiderstand.	XC4 XF1 XD1 XA1	C 30/37	F3	32	2	N	1 6533 100	194,00 €	1 6533 200	199,00 €
		C 30/37	F3	16	2	N	1 6532 100	199,00 €	1 6532 200	204,00 €
		C 30/37	F3	8	2	N	1 6531 100	206,50 €	1 6531 200	211,50 €
	XC4 XF1 XD1 XA1	C 30/37	F4	32	2	N	1 6543 100	198,00 €	1 6543 200	203,00 €
		C 30/37	F4	16	2	N	1 6542 100	203,00 €	1 6542 200	208,00 €
		C 30/37	F4	8	2	N	1 6541 100	210,50 €	1 6541 200	215,50 €

*ÜK1 wenn Einbau nach DIN 1045-2

*ÜK2 wenn Einbau nach WU-Richtlinie

HOCH- UND TIEFBAU / TRANSPORTBETON

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	Betonklasse	Sortennummer	Preis/m ³ mittlere Festigkeits-entwicklung. Normale Witterung	Sortennummer	Preis/m ³ schnelle Festigkeits-entwicklung. Kühle Witterung
Außenbauteile mit Chlorid- oder starkem chemischen Angriff / Frostangriff										
Tiefgaragen, geschlossene Parkhäuser	XC4 XF2 XF3 XD3 XA3	C 35/45	F3	32	2	N	1 7833 100	201,00 €	1 7833 200	206,00 €
		C 35/45	F3	16	2	N	1 7832 100	204,00 €	1 7832 200	209,00 €
		C 35/45	F3	8	2	N	1 7831 100	211,00 €	1 7831 200	216,00 €
	XC4 XF2 XF3 XD3 XA3	C 35/45	F4	32	2	N	1 7843 100	205,00 €	1 7843 200	210,00 €
		C 35/45	F4	16	2	N	1 7842 100	208,00 €	1 7842 200	213,00 €
		C 35/45	F4	8	2	N	1 7841 100	215,00 €	1 7841 200	220,00 €
Außenbauteile, LP-Beton, Frostangriff + Taumittel										
Betonflächen im Spritzwasserbereich, Taumittelangriff, Einzelgaragen, Gehwege, Außentreppen mit Verschleißangriff	XC4 XF2 XF3 XD1 XA1 XM1 LP	C 25/30	F3	32	2	E	1 5433 100	195,40 €	1 5433 200	200,40 €
		C 25/30	F3	16	2	E	1 5432 100	198,60 €	1 5432 200	203,60 €
	XC4 XF4 XD3 XA3 XM2 LP FD-Beton	C 30/37	F3	32	2	E	1 6933 170	201,05 €	1 6933 270	206,05 €
		C 30/37	F3	16	2	E	1 6932 170	204,30 €	1 6932 270	209,30 €
Beton für Industrieböden, Flügelglätter										
Lagerflächen, Bodenplatten Verschleißbeanspruchung durch luft- oder gummibereifte Gabelstapler	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F4	32	2	N	1 5343 155	191,75 €	1 5343 255	196,75 €
		C 25/30	F4	16	2	N	1 5342 155	196,20 €	1 5342 255	201,20 €
	XC4 XF1 XD1 XA1 XM2	C 30/37	F4	32	2	N	1 6543 155	198,00 €	1 6543 255	203,00 €
		C 30/37	F4	16	2	N	1 6542 155	203,00 €	1 6542 255	208,00 €
	XC4 XF2 XF3 XD3 XA3 XM2	C 35/45	F4	32	2	N	1 7843 155	205,00 €	1 7843 255	210,00 €
		C 35/45	F4	16	2	N	1 7842 155	208,00 €	1 7842 255	213,00 €
Beton für Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung nach DIN EN 1536 / DIN-SPEC 18140										
Einbau im Trockenen	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F4	32	2	N	1 5343 130	195,90 €		
		C 25/30	F4	16	2	N	1 5342 130	197,50 €		
		C 25/30	F4	8	2	N	1 5341 130	208,00 €		
	XC4 XF1 XA1	C 30/37	F4	32	2	N	1 6343 130	198,00 €		
		C 30/37	F4	16	2	N	1 6342 130	201,00 €		
		C 30/37	F4	8	2	N	1 6341 130	210,00 €		
Einbau unter Wasser	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F5	32	2	E	1 5353 136	200,40 €		
		C 25/30	F5	16	2	E	1 5352 136	203,90 €		
		C 25/30	F5	8	2	E	1 5351 136	212,40 €		
	XC4 XF1 XA1	C 30/37	F5	32	2	E	1 6353 136	204,40 €		
		C 30/37	F5	16	2	E	1 6352 136	207,90 €		
		C 30/37	F5	8	2	E	1 6351 136	214,40 €		

Nach DIN 1045-2 ist bauseits zusätzlich erforderlich:

- bei XM2 C30/37 Oberflächenbehandlung
- bei XM3 Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100
- bei XA2 Geeignet bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser
- bei XA3 Zusätzlich Schutzmaßnahmen

LP Betone sind nicht zum Flügelglätten geeignet

Die von uns verwendeten Gesteinskörnungen sind in Alkaliempfindlichkeitsklasse E1 eingestuft, somit erfüllen die aufgeführten Betone die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA.

HOCH- UND TIEFBAU / TRANSPORTBETON

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	Betonklasse	Sortennummer	Preis/m ³ mittlere Festigkeits-entwicklung, Normale Witterung	Sortennummer	Preis/m ³ schnelle Festigkeits-entwicklung, Kühle Witterung
Beton nach ZTV-ING (abweichend von DIN 1045-2) ZTV-ING-Betone ca 5-10 Tage Vorlauf										
Kappen (Granitsplitt)	XC4 XF4 XD3 LP	C 25/30	F2	22	2	S	6 5927 750	220,35 €	6 5927 250	225,35 €
	XC4 XF4 XD3 LP	C 25/30	F2	32	2	S	6 5923 750	194,00 €	6 5923 250	199,00 €
		C 25/30	F2	16	2	S	6 5922 750	197,00 €	6 5922 250	202,00 €
	XC4 XF2 XF3 XD2 XA2	C 30/37	F3	32	2	S	6 6733 750	195,30 €	6 6733 250	200,30 €
		C 30/37	F3	16	2	S	6 6732 750	199,35 €	6 6732 250	204,35 €
Pfeiler, Widerlager und Überbau	XC4 XF2 XF3 XD3 XA3	C 35/45	F3	32	2	S	6 7833 750	200,10 €	6 7833 250	205,10 €
		C 35/45	F3	16	2	S	6 7832 750	204,55 €	6 7832 250	209,55 €
Allgemeiner Landwirtschaftsbau - Beton nach bzw. in Anlehnung an DIN 1045-2										
Güllebehälter Wände oberirdisch	XC4 XD1 XF2 XF3 XA1 XM1 LP	C 25/30	F3	32	2	E	1 5433 100	195,40 €	1 5433 200	200,40 €
		C 25/30	F3	16	2	E	1 5432 100	198,60 €	1 5432 200	203,60 €
Bodenplatte Güllebehälter	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F4	32	2	N	1 5343 161	191,75 €	1 5343 261	196,75 €
		C 25/30	F4	16	2	N	1 5342 161	196,20 €	1 5342 261	201,20 €
Fahrsilo Güllebehälter etc Flügelglätter geeignet	XC4 XD3 XF3 XA3 XM2	C 35/45	F4	32	2	N	1 7843 155	205,00 €	1 7843 255	210,00 €
		C 35/45	F4	16	2	N	1 7842 155	208,00 €	1 7842 255	213,00 €
Bodenplatte Verschleiß Frost & Tausalz Beständig	XC4 XF4 XD3 XA2 XM1 LP FD-Beton	C 30/37	F3	32	2	E	1 6933 170	201,05 €	1 6933 270	206,05 €
		C 30/37	F3	16	2	E	1 6932 170	204,30 €	1 6932 270	209,30 €
R-Beton mit bis zu 45% recyklierter Gesteinskörnung Typ 1										
Sauberkeitsschicht	X0	C 8/10	F3	16	1	N	1 1032 114	auf Anfrage		
Innenbauteil	XC1 XC2	C 16/20	F4	16	1	N	1 3142 114	auf Anfrage		
Innenbauteil	XC1 XC2 XC3	C 20/25	F4	16	1	N	1 4242 114	auf Anfrage		
Außenbauteil	XC4 XF1	C 25/30	F4	16	1	N	1 5342 113	auf Anfrage		
Außenbauteil - WU	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F4	16	2	N	1 5342 111	auf Anfrage		
Außenbauteil - WU	XC4 XF1 XA1	C 30/37	F4	16	2	N	1 6342 112	auf Anfrage		
Sandbeton, Estriche - nicht Güteüberwacht										
	Größtkorn 0/4	E200		4	-	-	0 1010 120	186,80 €		
		E300		4	-	-	0 1010 130	195,95 €		
		E400		4	-	-	0 1010 140	205,00 €		
		E450		4	-	-	8 9010 100	209,95 €		
		E600	F4	4	-	-	0 1010 160	225,35 €	Schlämme	
	Größtkorn 0/8	E250		8	-	-	0 1011 125	187,50 €		
		E280		8	-	-	0 1011 128	190,20 €		
		E300		8	-	-	0 1011 130	195,20 €		
		E400		8	-	-	8 8011 100	201,80 €		
		E450		8	-	-	8 9011 100	206,80 €		
Anpumpschlämme - Betonpumpe										
Standard	Sandbeton	E400	F4	4	-	-	0 1010 140	205,00 €		
Speziell für Schlauchpumpe	Zement / Flugasche		F4	0	-	-	7 0091 00	266,80 €		
Verfüllbaustoff										
Auffüllmasse mit Sand / Zement	pumpfähig / Spatenlösbar		F6	4	-	S	0 5040 180	188,00 €		30 kg Zement
Auffüllmasse mit Sand / Zement	pumpfähig / Spatenlösbar		F6	4	-	S	0 5060 180	189,50 €		50 kg Zement

1) Geeignet für Sulfatgehalt von 600mg / l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2.000 mg / kg im Boden.

2) Bei Anforderung XA3 sind zusätzlich Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z.B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).

BETON NACHBEHANDLUNGS- UND ZUSATZMITTEL

Betonzusatzmittel (€/kg)*

Verzögerer 6,30 € **Fließmittel** 6,30 € **Betonverflüssiger** 6,30 €

Veränderungen durch Wasserzugabe sind nicht statthaft!

* Betonzusatzmittel sind nicht rabatt- und skontierfähig

dynamIQ cure 3 - Nachbehandlungsmittel

ANWENDUNGSGEBIETE UND EIGENSCHAFTEN

dynamIQ cure 03 ist ein Nachbehandlungsmittel auf Basis einer Paraffindispersion für frisch hergestellten Beton. Es bedeckt die Oberfläche des Betons und verhindert dadurch dessen Austrocknung. dynamIQ cure 03 ist geeignet für Betonoberflächen die anschließend nicht beschichtet werden. Falls die Oberfläche nachträglich beschichtet werden soll, muss der Schutzfilm vollständig entfernt werden (z.B. durch Sand- oder Kugelstrahlen, usw.).

Durch die optimierte Wirkungsweise bietet es folgende Vorteile:

- Verringert das Auftreten von plastischem Schwinden
- Verbessert das Schwindverhalten
- Reduziert die Staubbildung
- Ersetzt konventionelle Nachbehandlungsmethoden wie die dauernde Bewässerung der Oberfläche
- Empfohlene Dosiermenge ca. 150 – 250 g/m²

50,00 € / 20 kg Kanister

dynamIQ cure 10 - Glätthilfe und Zwischenachbehandlungsmittel

dynamIQ cure 10 ist ein Hilfsmittel zur Herstellung von hochwertigen Betonoberflächen. Es vermindert den Verlust der Feuchtigkeit vor der endgültigen Oberflächenveredelung und verbessert die Glättfähigkeit von klebrigen, frischen, angesteiften, angetrockneten oder mattfeuchten Betonoberflächen. Bei der Produktanwendung wird die Austrocknung der Oberfläche (Elefantenhaut) verhindert und die Glättbarkeit vom Beton wesentlich verbessert. Eine Nachbehandlung der endgültigen Oberfläche (Abdecken, Nachbehandlungsmittel, usw.) entfällt nicht!

- Vermindert den Verlust von Feuchtigkeit
- Vermindert die Rissbildung aufgrund von plastischem Schwinden
- Verbessert die Hydratation des Zementes, erhöht die Oberflächenhärte, sowie die Beständigkeit gegen mechanische und chemische Beanspruchung
- Verringert Ausblühungen
- Empfohlene Dosiermenge ca. 100 – 200 g/m²

93,60 € / 20 kg Kanister

Produktvideo



SONDERBETON / STAHLFASERBETON

Stahl- und Schwundrissfasern

Stahlfaserbeton

Aufgrund verschiedenster Fasern und Zugabemengen pro Kubikmeter ist die Preisauskunft nur nach vorheriger Rücksprache möglich.

Für Kleinmengen immer ausreichend lagernd

Statische Anrechenbarkeit möglich!

Kunststofffaserbeton & Schwundrissfasern

Zugabe von Schwundrissfasern 0,6 kg/m³ 20,00 €/m³

Achtung: Keine statische Anrechenbarkeit!

Kunststofffasern:

Mikrofasern und Makrofasern auf Anfrage erhältlich

Sonderbeton

Auf Anfrage: • Fahrbahndeckenbeton • Hochfester Beton • Schwerbeton

Unterwasserbeton mit Dichtigkeitsbewertung • Farbbeton • Leichtbeton • Strahlenschutzbeton

Schwerbeton:

z. B. Barybeton, den wir bereits in einer Klinik als Strahlenschutzbeton verbaut haben, können wir gerne auf Anfrage liefern. Preis auf Anfrage

Leichtbeton:

Typ LC 25/28 RD 1,6 oder LC 12/13 RD 1,2 können wir in Zusammenarbeit mit unserem Partner „Raab Kamin“ aus Wasserburg für Sie anbieten.

Preis auf Anfrage

TELESKOP-FÖRDERBAND

Teleskop-Förderband

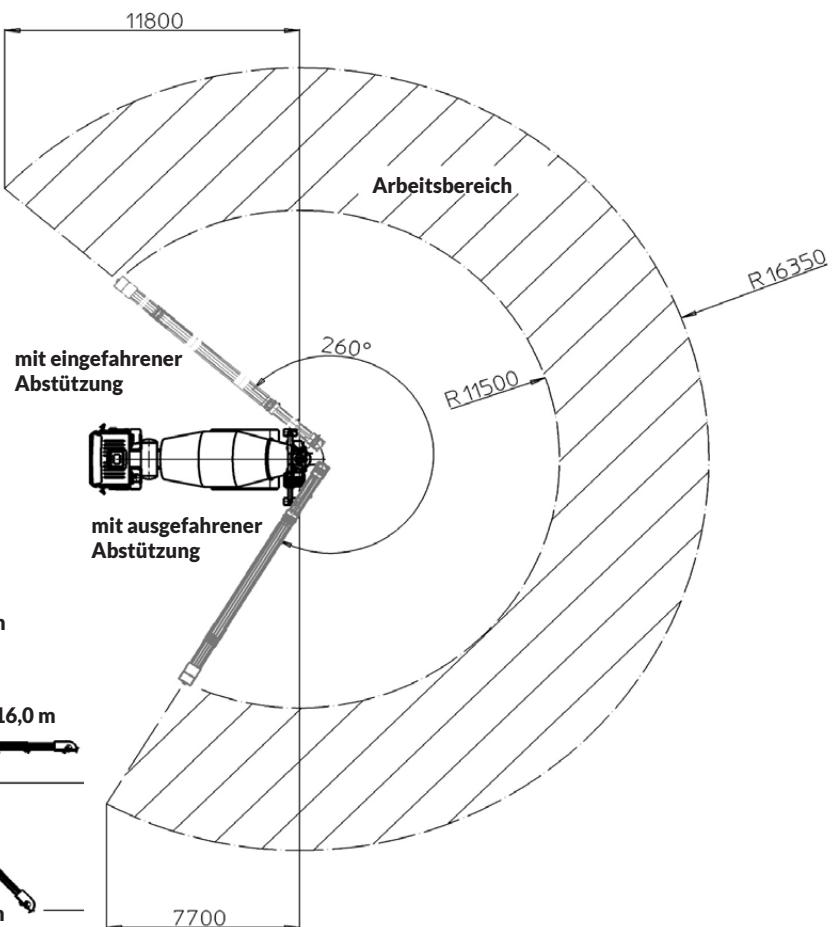
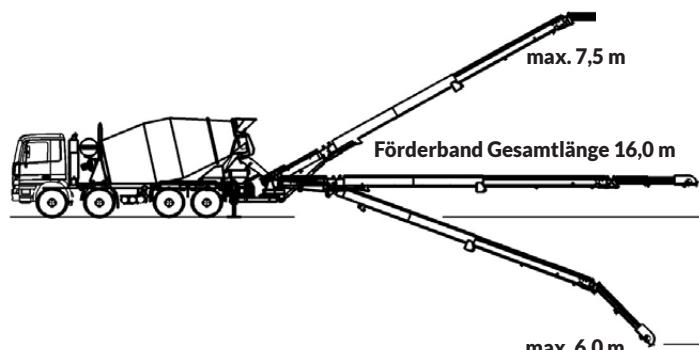
Einsatzpauschale (pro Einsatz)	140,00 €
Fördern von Beton	13,00 €/m ³
Fördern von Sand, Kies, Splitt	13,00 €/m ³

Betonkonsistenz bei Förderbandeinsatz:

Im Regelfall F1, F2, F3.

Ab F4 nur noch bedingt möglich.

Bei unvorhersehbaren hohen Entlade- und Transportzeiten verrechnen wir 140,00 €/Std.



BETONPUMPEN

Technische Daten M 38

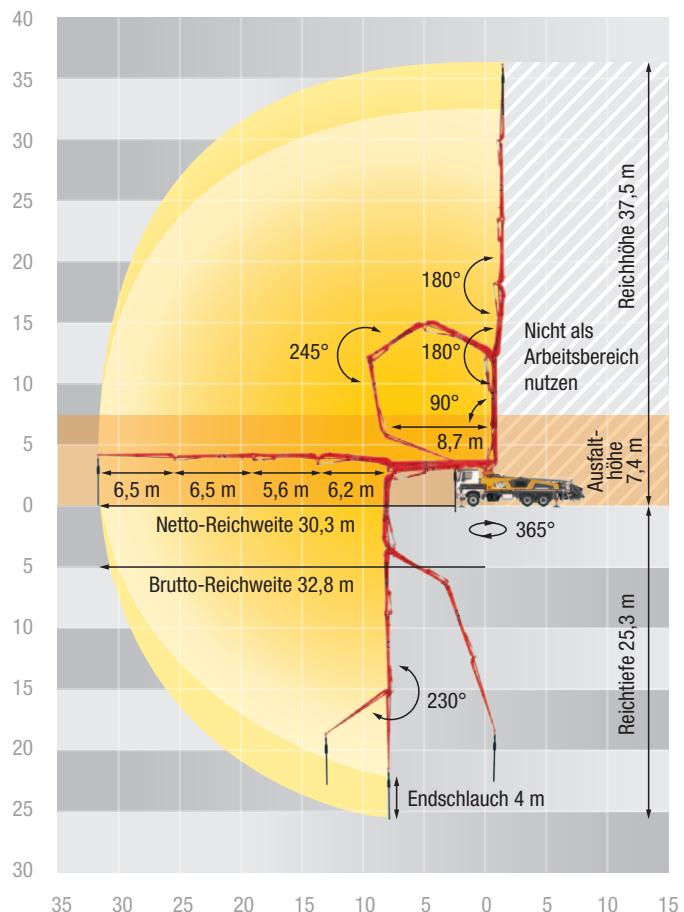
Verteilermast	
Faltungsart	5-Arm Roll-Z-Faltung (RZ)
Reichhöhe	37,5 m
Reichweite	32,8 m brutto
Reichtiefe	25,3 m
Ausfalthöhe	7,4 m
Länge Endschlauch	4 m
Förderleitungen	DN 125, max. 85 bar
Schwenkbereich	365°

Pumpen	16 H
Fördermenge (m ³ /h)	160
Druck (bar)	85
Hub (mm)	2100
Zylinder Ø	230
Hübe/min	31

allgemein		
Abstützbreite	vorne	hinten
normal	ca. 6,3 m	ca. 7,3 m
OSS	ca. 4,3 m	ca. 5,9 m
Gesamtlänge		ca. 10,7 m*
Höhe		unter 4,0 m

Alle Daten max. theoretisch.

* Aufbau- und ausstattungsabhängig können Maße und Gewicht abweichen.

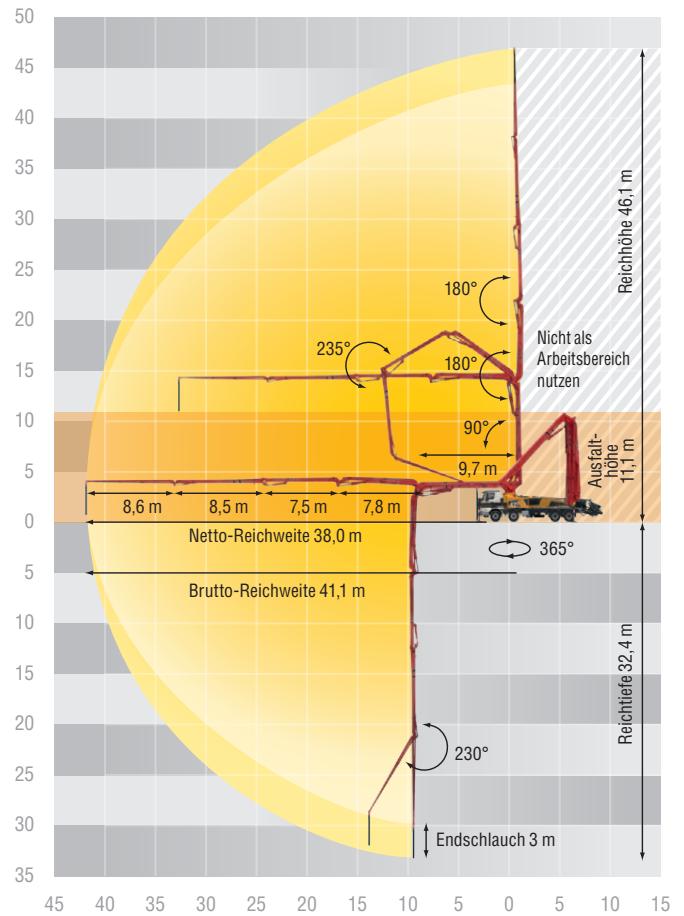


Technische Daten M 47

Verteilermast	
Anzahl Arme	5
Faltungsart	RZ
Reichhöhe	46,1 m
Reichweite	41,1 m brutto
Reichtiefe max.	32,4 m
Ausfalthöhe	11,1 m
Länge Endschlauch	3 m
Förderleitungen	DN 125
Schwenkbereich	365°

Pumpen	16 H
Fördermenge (m ³ /h)	160
Druck (bar)	85
Hub (mm)	2100
Zylinder Ø	230
Hübe/min	21

allgemein		
Abstützbreite	vorne	hinten
normal	ca. 9,5 m	ca. 10,5 m
OSS	ca. 6,0 m	ca. 7,5 m
Gesamtlänge		ca. 11,9 m*
Höhe		unter 4,0 m



BETONPUMPEN

Disposition: Tel.: +49 (0)8055 - 9055-0

Pumpen in anderen Mastgrößen sind auf Anfrage erhältlich!

Betonpumpe	Einheit	M 28	M 38	M 47
Mindesteinsatzpauschale	Preis / Einsatz	630,00 €	960,00 €	1.570,00 €
bis 20 m ³	Preis pauschal	630,00 €	960,00 €	1.570,00 €
bis 30 m ³	Preis pauschal	892,00 €	1.150,00 €	1.830,00 €
bis 50 m ³	Preis / m ³	27,60 €	34,10 €	47,70 €
bis 75 m ³	Preis / m ³	26,20 €	32,70 €	46,30 €
bis 100 m ³	Preis / m ³	25,10 €	30,90 €	43,30 €
bis 150 m ³	Preis / m ³	24,10 €	29,30 €	40,30 €
über 150 m ³	Preis / m ³	21,10 €	27,20 €	35,80 €
Mindestfördermenge	m ³ / Std.	18	20	25
Stundensatz (auch bei Wartezeit)	Preis/Std.	375,00 €	458,00 €	701,00 €

Sonderleistungen + Zuschläge				
Standortwechsel auf der Baustelle	Preis / Wechsel	95,00 €	95,00 €	120,00 €
Keine Reinigungsmöglichkeit am Einsatzort	Preis pauschal	215,00 €	215,00 €	215,00 €
Faserbetone	Preis / m ³	4,20 €	4,20 €	4,20 €
Rohr/Schlauchleitung DN 65 bis DN 100	Preis / lfm	9,50 €	9,50 €	9,50 €
Auf- oder Abbau der Rohr-/Schlauchleitungen Ohne Hilfspersonal, zusätzlich	Preis / lfm	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Nachtzuschlag Mo.-Fr. ab 20:00-06:00 Uhr	Preis / Std.	200,00 €	200,00 €	200,00 €
Samstagzuschlag von 06:00-20:00 Uhr	Preis / Std.	106,00 €	106,00 €	106,00 €
Sonn- und Feiertagszugschlag	Preis / Std.	nach Vereinbarung		
Vergebliche Anfahrt	Preis pauschal	315,00 €	420,00 €	840,00 €
Zuschlag 2. Maschinist	Preis / Std.	60,00 €		
Energiekostenpauschale*	Preis / m ³	0,80 €		

*Wir behalten uns vor, die Energiekostenpauschale je nach Entwicklung, anzupassen.



Hinweis für Betonpumpenabrechnung: Auf Sonderleistungen, Zuschläge, Mindesteinsatzpauschalen und Stundensatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge werden keine Rabatte gewährt. Betonpumpeneinsätze sind Dienstleistungen und nicht skontierbar.

Bei kurzfristiger Stornierung < 14 Stunden greift die Mindesteinsatzpauschale der bestellten Mastgröße.

Der Pumpeneinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

- 1.) Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg sowie einen gesicherten Standplatz.
- 2.) Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von bestellten Schlauchleitungen.
- 3.) Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlemme zur Verfügung zu stellen.
- 4.) Stromleitungen müssen isoliert bzw. abgeschaltet werden.
- 5.) Reinigungsmöglichkeit der Schlauchleitungen auf der Baustelle. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt werden.
- 6.) Bei Sonderbeton (Faserbeton) muss eine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle vorhanden sein.

Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfalle kostenlos, anderenfalls ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mindestens 100,00 Euro zu entrichten.

Die Einsatzzeit der Betonpumpe beinhaltet Aufbau, Pumpvorgang, Abbau sowie Reinigung der Pumpe.

FLIESSESTRICH AUS DEM FAHRMISCHER

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Kurzbezeichnung	Festigkeitsklasse	Biegezugfestigkeit	Sortennummer	Preis €/m ³ ab Werk Söchtenau zzgl. Fracht
ZEMENT - Fließestrich					
Wohn- und Gewerbebau, Innen- und Außenbereich, Frost, kein Taumittel	CT	C 20	F 4	8 7651 040	285,00 €
Lieferung Fließestrich ab Werk Söchtenau bis Wiederankunft Werk Söchtenau pro Fahrnischer					85,00 € / Std.
Estrichpumpe inkl. Schwabbelstangen					
Einsatzzeit von Ankunft bis Abfahrt (mindestens 350 € + Anfahrt s.u.)					100,00 € / Std.
Anfahrtspauschale bis zu 30 km ab Werk Söchtenau					100,00 €
Anfahrtspauschale ab 30 km bis 45 km ab Werk Söchtenau					150,00 €
Anfahrtspauschale ab 45 km bis 60 km ab Werk Söchtenau					200,00 €
Pumpleitung bis 30 m					frei
Pumpleitung ab 30 m					4,50 € / lfm
Estrichpumpeinsätze sind Dienstleistungen und nicht skontierbar.					
Zusatzprodukte und Zuschläge					
Absperrwinkel 2,0 m					5,00 € / Stk.
Heizzuschlag					9,50 € / m ³
Entsorgung von Restestrich > 0,5 m ³					200,00 € / m ³
Samstagslieferungen					auf Anfrage
Messstellen					6,00 € / Stk.
Für eventuell anfallende Erschwerungszulagen (Bergzuschlag, Kettenmontage, etc) kommt unsere aktuelle Preisliste für Transportbeton zur Anwendung.					
Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.					
Fugen - Nachbehandlung - Sinterschicht					
Das Erstellen von Dehnungsfugen ist unbedingt notwendig. Fugen in Türdurchgängen sind generell vorzusehen.					
Das Anlegen erfolgt analog zum bekannten konventionellen Zementestrich.					
Die Feldgrößen dürfen 40 m ² nicht überschreiten. Die Fugen müssen vor der Verlegung gestellt werden.					
CemFlow darf nicht kugelgestrahlt werden.					
Dies führt zur Zerstörung des gesamten Oberflächengefüges des Estrichs und mindert deutlich die Oberflächenhaftzugfestigkeit.					
In den ersten 3 Tagen ist der eingebaute Estrich vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.					
Die Oberfläche muss angeschliffen werden (Entfernung der Sinterschicht).					
Der Zeitpunkt des Anschleifens ist abhängig von den Witterungs- und Baustellenbedingungen.					
Erfahrungsgemäß liegt dieser bei 2 bis 6 Tagen nach der Verlegung.					
An der Oberfläche können in der Sinterschicht Risse auftreten.					
Dabei handelt es sich um rein oberflächennahe ca. 2 bis 3 mm tiefe „Risse“, welche die Gebrauchstauglichkeit und das Tragverhalten der Estrichkonstruktion nicht negativ beeinflussen.					
Ebenso kann jeder handelsübliche Oberbelag aufgebracht werden.					
Durch intensiveres Schleifen können diese „Risse“ entfernt werden. Bei diesen speziellen oberflächennahen „Rissen“ handelt es sich um keinen Produktfehler und stellen somit auch keinen Reklamationsanspruch gegenüber dem Herstellwerk dar.					
technische Datenblätter					
					

SONDERLEISTUNGEN

Mautumlage: 2,00 €/m³
Mautumlage Selbstabholer: 2,00 €/Fuhrer/Lieferschein

Dosiergebühr:

Für alle bauseits gestellten Zusatzmittel und Zusatzstoffe wird eine Dosiergebühr von **5,00 €/m³** berechnet.

Bei bauseits gestellten Zusatzmitteln/-stoffen erlischt unsere Gewährleistung.

Entfernung:

Die Preise verstehen sich für 1 m³ verdichteten Beton im Umkreis von 15 km. Entfernungszuschläge außerhalb des 15-km-Kreises nach Vereinbarung.

ZTV-ING. Ausdruck:

Auf Verlangen des Auftraggebers fertigen wir den Lieferschein-ausdruck nach ZTV-ING. an **2,00 €/Ausdruck**

Bergzuschlag: 8,00 €/m³

Für Lieferungen in Berggebiete, bei denen die Anfahrtsbedingungen ein normales Maß übersteigen, (z. B. außergewöhnliche Steigungen) wird ein separater Bergzuschlag verrechnet.

Selbstabholer:

Bei Selbstabholung vermindert sich der Preis um **10,00 €/m³**

Mindermengenzuschläge:

Bei Lieferung von weniger als 6 m³ wird die Differenz auf 6 m³ berechnet und beträgt **30,00 €/m³**

Heiz- / Saisonumlage:

Während der kalten Jahreszeit liefern wir vorgewärmten Beton entsprechend den Vorschriften der DIN 1045 Abschnitt 11.1. Für das Vorwärmen der Zuschläge sowie Verwendung von Warmwasser berechnen wir eine Saisonumlage von **8,00 €/m³**

Entladung mit Schüttrohr (auf Anfrage): 65,00 €/Einsatz

Ladezeit:

Montag bis Freitag von 7.00 - 17.00 Uhr durchgehend. Die Ladezeiten können je nach Auftragslage und Witterung abweichen.

Für Lieferungen außerhalb dieser Zeit und an Samstagen von **7.00 - 12.00 Uhr** wird ein Zuschlag von **15,00 €/m³** berechnet. **Samstagslieferung nur nach vorheriger Vereinbarung.**

Entladezeit / Wartezeit:

Die freie Entladezeit beträgt 5 Minuten/m³.

Bei Überschreitung berechnen wir je angefangene 10 Minuten **15,00 €**

Energiekostenpauschale + CO₂ Beitrag:

Aufgrund der derzeitigen extremen Kostensteigerungen in den Bereichen Energie- und Treibstoffkosten, sowie der enorme Energiekostenanstieg bei der Herstellung von Zementen und weiteren Bindemitteln behalten wir uns vor, bei außerplanmäßigen Erhöhungen den aktuellen Energiekostenzuschlag anzuheben und auch unsere Preise infolge gesetzlicher Änderungen in Zusammenhang mit der Erhöhung der Co² Abgabe anzupassen.

Energiezuschlag **8,00 €/m³**

Nachhaltigkeitsbeitrag CO₂ **5,80 €/m³**

Verweigerung der Annahme:

Wird eine Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet.

Ist eine Umdisposition auf eine andere Baustelle möglich, berechnen wir an Fracht pauschal **90,00 €/pau.**
Restbetonentsorgung **70,00 €/m³**

Laborleistungen:

Probewürfel je Serie (3 Stück) inkl. Prüfzeugnis

(ersetzt keine ÜK 2-Überwachung) **220,00 €**

Sonstige Laborleistungen auf Anfrage.

Preisbasis:

Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m³ fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebietes. Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders angegeben oder dargestellt, einem Radius von 15 km um unsere Mischanlage(n). Der Frachtanteil beträgt 33,00 €/m³ und ist skontierbar **33,00 €/m³**

SONDERBAUSTOFFE / VERFÜLLUNG

Sand und Kies ab Werk – oder im Fahrnischer frei Bau

	Körnung	Preis/to ab Werk*	Preis/m3 frei Bau/im Fahrnischer*
Natursand	0/4 mm	27,90 €	76,60 €
Riesel	4/8 mm	26,60 €	71,70 €
Riesel	8/16 mm	26,60 €	71,70 €
Riesel	16/32 mm	26,60 €	71,70 €
Rollkies	32/X mm	21,50 €	--
Mischkies	0/8 mm	--	77,40 €
Mischkies	0/16 mm	--	77,40 €
Mischkies	0/32 mm	--	77,40 €
Wandkies	0/X mm	21,50 €	--
Betonbruch	0/70 mm	20,20 €	--
Splitt	2/5 mm	37,90 €	92,10 €

* nicht rabatt- und skontierfähig



Verfüllung Grube Holzhausen bei Griesstätt

Annahme von Bodenaushub der Klasse Z-0	11,00 €/ m ³
Annahme von Bodenaushub der Klasse Z-1.1	22,00 €/ m ³

Anlieferung nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 08055 / 9055-80

Für die Materialannahme ist rechtzeitig vorher eine ausgefüllte VE an rtbrosenheim@rohrdorfer.eu zu übermitteln. Zusätzlich sind zur Prüfung der Annahmetauglichkeit für Z-1.1-Materialien (optional auch für Z-0) vollständige Deklarationsunterlagen (Probenahmeprotokoll, aussagekräftige Fotos und Deklarationsanalysen nach Eckpunktepapier) gemäß LAGA PN 98 erforderlich. Die Probenahme hat durch eine nach LAGA PN 98 zertifizierte Person zu erfolgen. Berechnungsgrundlage: 3-A = 9 m³ | 4-A = 12 m³ | Sattel = 16 m³



BETONBLOCKSTEINE

Betonblocksteine güteüberwacht - ab Werk Söchtenau

	Bezeichnung	Länge in mm	Breite in mm	Tiefe in mm	Gewicht in kg	Preis / Stück
Ausführung mit Noppen	groß	1800	600	600	1555	170,00 €
Ausführung mit Noppen	mittel	1200	600	600	1036	150,00 €
Ausführung mit Noppen	klein	600	600	600	518	110,00 €
Ausführung glatt (ohne Noppen)	groß	1800	600	600	1555	190,00 €
Ausführung glatt (ohne Noppen)	mittel	1200	600	600	1036	170,00 €
Ausführung glatt (ohne Noppen)	klein	600	600	600	518	140,00 €

Alle Steine ab Werk mit einbetonierten Verlegeösen

Zusatzleistungen:	Leihgebühr der Verlegezange	25,00 €/Tag
	Verladehaken (für Steine mit Verlegeöse)	78,00 €/Stück
	Lieferung per Tieflader auf Anfrage möglich.....	95,00 €/Std.

Alle Varianten sind auch mit Sichtoptik erhältlich.

Verfügbarkeit nach vorheriger Absprache.

Unsere Betonblocksteine sind güteüberwacht.

Die angegebenen Wand- und Anschütt Höhen sind zu beachten.
Diese senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.

Gewährleistung:

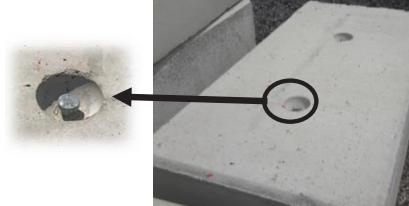
- Der Hersteller übernimmt keine Gewährleistung für die Standsicherheit einer aufgestellten Wand oder Mauer.
- Der Käufer ist für die Wandhöhe allein verantwortlich.
- Die Betongüte der Betonblocksteine kann schwanken, diese befindet sich zwischen der Festigkeit C 16/20 und C 35/45. Daher übernehmen wir keine Gewährleistung für Frost- und witterungsbedingte Schäden.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung für Material- oder Personenschäden, die während der Be- und Entladung sowie beim Versetzen der Steine auftreten können.
- Der Käufer verpflichtet sich für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen.



1) groß, 2) mittel, 3) klein



Standardvariante mit Noppen



Variante mit Verlegeöse

Sicherheitshinweise:

- Die Betonblocksteine können nicht als Stützwand gegen drückendes Erdreich verwendet werden.
- Eine aufgestellte Wand darf nicht zu hoch gebaut werden (Einsturzgefahr).
- Die Betonblocksteine können nur mit einem geeigneten Hebegerät versetzt werden.
- Es ist darauf zu achten, dass sich keine Personen unter der schwebenden Last befinden.



Verladung mit Verlegezange



Verladung mit Haken

PREISINFORMATIONEN UND ERLÄUTERUNGEN

Preisbasis

Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt.
Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m³ fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Lieferegebietes.
Unser Lieferegebiet entspricht, wenn nicht anders angegeben oder dargestellt, einem Radius von 15 km um unsere Mischanlage(n).

Konditionen

Rechnungsstellung

Alle Preise verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton bzw. Vermietung von Betonfördergeräten.

Gleitklausel

Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten anteilmäßig weiter berechnet.

Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung weiter berechnet, insbesondere die Besteuerung von CO₂.

Hinweise

Während der kalten Jahreszeit (etwa Mitte Oktober bis Mitte April) behalten wir uns vor, Portlandhüttenzement mit verringertem Hüttensandanteil einzusetzen.

Bei Außentemperaturen unter -10° C bzw. über +30° C können wir zugesagte Liefermengen und die Einhaltung der genormten Beton-temperatur nicht gewährleisten.

Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschebelieferung zu Umstellungen der Betonarten/Rezepturen gezwungen sein, so behalten wir uns vor, die entstehenden Mehrkosten weiter zu berechnen.

Mit dem Erscheinungsdatum dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.

In der Zeit zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige sind unsere Werke geschlossen.

Betonlieferungen in Sicherheitsbereichen müssen gesondert angefragt werden.

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung).

Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserer Zentralen Prüfstelle Söchtenau durchgeführt.

Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der TU München.

Gemäß BGV Verordnung D29§ 38 Abs. 1 ist das Ziehen von Beton mittels Fahrmischer verboten.

Grundsätzlich ist es auf bestehenden und gesetzlichen Arbeitsschutzverordnungen untersagt, Transportbetonmischer mittels Betonpumpe oder Betonbombe zu befüllen.

Betone für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Industrieböden etc.

Quellfähige Bestandteile (z.B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche - nicht gänzlich auszuschließen.

Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellem Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung.

Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).

Menge

1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichteten Beton ± 3% Gewichts-Toleranz.

Annahmeverweigerung

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Kosten für Recycling des nicht angenommenen Betons.

Reinigung/Entsorgung

Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden - auch nicht evtl. Umweltschäden - aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.

Gewährleistung

Für erdfeuchte und steife Betone kann bei Zugabe von Verzögerer keine Gewährleistung übernommen werden. Estriche in C1 können nicht verzögert werden.

Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung des Betons voraussetzt.

Bei Überschreitung der Entladezeit lehnen wir eine Haftung für zwischenzeitlich auftretenden Erstarrungsbeginn des Betons ab.

Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung.

Unsren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt.

Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die hier nicht genannt wurden.

Zusätzliche Sonder-eigenschaften wie Zugfestigkeit, E-Modul, Elektrolytwiderstand, Blutneigung usw. sind kostenpflichtig, bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Bestätigung und können ansonsten nicht gewährleistet werden.

Verlängertes Prüfalter

Hinweis für Beton mit Festigkeitsnachweis nach 56 Tagen oder später: Für diesen Beton wird entsprechend DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf.

Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschafffristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu dem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet.

Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1 Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im Folgenden „Ware“).

1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind diese kursiv gedruckt.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

2 Angebot

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben.

2.2 Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

2.3 Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

2.4 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (bspw. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.5 Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB). Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

3 Lieferung und Abnahme

3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2 Vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) verschieben sich, soweit dies durch die folgenden Umstände verursacht ist:

- rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen (Streik oder Aussperrung) in unserem Betrieb oder im Betrieb eines für die Leistungserbringung eingesetzten Dritten (insbesondere Vorlieferant, Energie- oder Wasserlieferant, Transporteur),

- Produktions- und Lieferunterbrechungen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, soweit wir diese nicht zu vertreten haben,

- unvermeidbarer Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen,

- Transportverzögerungen durch von uns nicht zu vertretende Verkehrsstörungen,

- politische Wirren, Pandemien oder andere vergleichbare Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und die für uns bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbar waren,

- verzögerte Belieferung unseres Betriebs mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer, wenn hierdurch die Produktion in unserem Betrieb beeinträchtigt wird und soweit diese Beeinträchtigungen für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind,

- höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände,

- sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, soweit diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

3.3 Im Falle einer Verschiebung der vereinbarten Leistungszeit gemäß Ziff. 3.2 haben wir den Käufer unverzüglich zu unterrichten. Wir haben ferner alles zu tun, was uns nach dem Maßstab des § 275 Abs. 2 BGB billigerweise zugemutet werden kann, um die Verschiebung gering zu halten.

3.4 Nichteinhaltung vereinbarer – ggf. auch gem. Zimmer 3.2 verschobener – Leistungszeiten (Liefer- fristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit uns die in Ziff. 3.2 genannten Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Kunden unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. § 323 Abs. 5 S. 1 BGB bleibt unberührt.

3.5 Der Abruf hat schriftlich zu erfolgen. Bei telefonischem Abruf haftet der Kunde für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

3.6 Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (bis zu 40 Tonnen) witterungsunabhängigen unbefahrbarer Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Das Entleeren/Abladen des Transportbetonfahrzeugs muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.7 Bei verweigerter, verspäteter, verzögter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen.

3.8 Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.9 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein/das Empfangs- dokument unterzeichnen, uns gegenüber als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.

3.10 Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

4 Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt.

4.2 Bei Lieferung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5 Mängelansprüche/Haftung

5.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt.

5.3 Probekörper gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt werden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlslagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden verjähren spätestens zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall liegt vor; Mängelansprüche eines Kaufmanns i. S. des HGB verjähren spätestens drei Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, soweit der Ablauf der Verjährung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gehemmt ist.

5.6 Die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB wird im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solcher Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen. Die Vorschrift des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen.

6 Schadensersatzansprüche

6.1 Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit nicht ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall vorliegt.

6.2 Bei einer Verletzung von Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkt- Haftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz und für garantierter Beschaffenheitsmerkmale bleibt hiervon unberührt.

6.3 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6.4 Von allen in diesen AGB enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Verjährungsleichterungen ausgenommen ist unsere Haftung bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei grobem Verschulden, Vorsatz oder Orligist sowie bei einer Verletzung von Verkäufer- pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut darf (sog. Kardinalpflichten).

7 Sicherungsrechte

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an diesem Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7.1 S. 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 S. 1 fort.

7.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 S. 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 S. 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650e, 650f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungs- Ansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 S. 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorg-

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

falt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.

7.10 Wir werden die uns zustehenden Sicherungen freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

8 Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1 Dem vereinbarten Verkaufspreis liegt der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlands- Absatz)“ für die Gütergruppe „Frischbeton (Transportbeton)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, zugrunde. Ändert sich der genannte Index zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Tag der Leistung (Liefertag) um mehr als 10%, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Preis im gleichen proportionalen Verhältnis herauf- bzw. herabzusetzen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

8.2 Die Änderung des Preises ist durch Erklärung in Text- oder in Schriftform geltend zu machen („Preisänderungserklärung“). Dabei sind die eingetretenen Änderungen des Frischbetonindex sowie der angepasste Preis oder die Erhöhung bzw. Reduzierung in einem Geldbetrag anzugeben. Sollte das Statistische Bundesamt die Weiterführung des Frischbetonindex einstellen, so tritt an seine Stelle der entsprechende Nachfolgeindex, andernfalls ein Index, der die von den Vertragsparteien beabsichtigte Wertsicherung in wirtschaftlich identischem Umfang gewährleistet. Führt die Preisänderung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.3 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5 Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Gleches gilt für die Geltendmachung von

Zurückbehaltungsrechten. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit dem Käufer ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zusteht.

8.6 Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sichernen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9 Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10 Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

11.1 Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

11.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

11.3 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

12 Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand Januar 2024

NOTIZEN

